

Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 5/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus zwei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle wesentlichen neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ zusammengefasst, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	Treasury

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Mai



Eigenmittel & RWA
Liquidität

EBA final draft implementing technical standards amending Commission Implementing Regulation (EU) 2016/2070 laying down implementing technical standards with regard to benchmarking	EBA	Seite 4
---	-----	---------



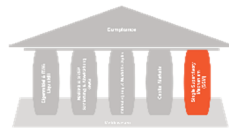
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Draft Regulatory Technical Standards on simplified obligations under Article 4 (6) of Directive 2014/59/EU (BRRD)	EBA	Seite 5
Guidelines on ICT Risk Assessment under the Supervisory Review and Evaluation Process (SREP)	EBA	Seite 6
Draft recommendations on outsourcing to cloud service providers under Article 16 of Regulation (EU) No 1093/2010	EBA	Seite 7
Regulatory Technical Standards on valuation for the purposes of resolution and on valuation to determine difference in treatment following resolution under Directive 2014/59/EU (BRRD) on recovery and resolution of credit institutions and investment firms	EBA	Seite 8
Guidelines on credit institutions' credit risk management practices and accounting for expected credit losses	EBA	Seite 9



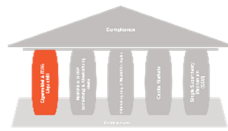
Capital Markets

Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 648/2012 (EMIR)	EU COM	Seite 10
Diskussionsentwurf der BaFin – Verordnung zur Änderung der WpHG-Mitarbeiteranzeigerverordnung	BaFin	Seite 11
Diskussionsentwurf der BaFin - Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 WpHG	BaFin	Seite 12
Draft Guidelines on the security measures for operational risk and security risk of payment services under PSD2	EBA	Seite 13
Final report on draft RTS and ITs under Payment Accounts Directive (PAD)	EBA	Seite 14



Single Supervisory Mechanism (SSM)

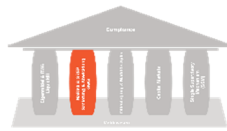
SSM FAP-Guide: Leitfaden zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	EZB	Seite 15
Guidance on leveraged transactions	EZB	Seite 16



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>EBA ITS 2017/02 amending Commission Implementing Regulation (EU) 2016/2070 laying down implementing technical standards with regard to benchmarking</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	04. Mai 2017	Anwendung ab November 2017/ April 2018
Thema	Referenzportfoliobewertung bei Anwendung von Internen Modellen		
Art, Status	Finaler ITS		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die European Banking Authority (EBA) hat einen überarbeiteten Technischen Implementierungsstandard (ITS) zum Portfolio Benchmarking im Jahr 2018 veröffentlicht.</p> <p>Die vorgenommenen Anpassungen sollen eine bessere Qualität der an die Aufsichtsbehörden übermittelnden Daten gewährleisten, welche im Rahmen des jährlich stattfindenden Überprüfungsverfahrens der internen Modelle für das Kredit- und Marktrisiko erhoben werden. So wurden etwa für das Marktpreisrisiko die Laufzeitangaben angepasst und für das Kreditrisiko die Liste der Gegenparteien aktualisiert.</p> <p>Die EBA plant den ITS jährlich zu überarbeiten, um zwischenzeitlich ergangene Q&A Entscheidungen und Änderungen im aufsichtsrechtlichen Reporting einfließen zu lassen.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Anpassungen für die Übermittlung von Daten der Initial Market Valuation im November 2017 und für die anderen Markt- und Kreditrisikodaten im April 2018 zum Tragen kommen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>Draft Regulatory Technical Standards on simplified obligations under Article 4(6) of Directive 2014/59/EU</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	08. Mai 2017	03. Juli 2017	
Thema	Vereinfachte Anforderungen für Sanierungs- und Abwicklungspläne			
Art, Status	Konsultationspapier			
Adressatenkreis	Zuständige Behörden/ Abwicklungsbehörden/ alle Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Entwurf eines RTS bezieht sich auf die Kriterien in Artikel 4 (1) der Abwicklungsrichtlinie für vereinfachte Anforderungen bei Sanierungs- und Abwicklungsplänen bestimmter Institute. Die Kriterien sollen die Auswirkungen des Ausfalls eines Instituts auf die Finanzmärkte, andere Institute und die Finanzierungsbedingungen darlegen und ob Institute in diesem Zusammenhang vereinfachten Anforderungen unterliegen. Die EBA schlägt zur Konkretisierung vor, dass die zuständigen Behörden und Abwicklungsbehörden zweistufig vorgehen:</p> <p>Stufe 1: Quantitative Kriterien eines Kreditinstituts</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Indikatoren: Größe, Vernetzung, Umfang, Komplexität der Aktivitäten und Natur des Geschäfts, O-SII Berechnung führt zu Punkteergebnis für jedes Kreditinstitut ▪ Unter 25 Basispunkten des quantitativen Ergebnisses gelten vereinfachte Anforderungen <p>Ausnahmen zu Stufe 1</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ G-SIIs, O-SIIs, SREP Kategorie 1 Institute, wenn SREP Beurteilungskriterien sich in hohem Maß mit den vereinfachten Anforderungen überschneiden ▪ Kreditinstitute deren Bilanzsumme 0,015% des Gesamtbetrages der Gesamtvermögen aller Kreditinstitute im Mitgliedstaat nicht übersteigt (direkt qualitative Kriterien) ▪ Förderbanken und Kreditinstitute die einem ordnungsgemäßen Liquidationsvorgang unterliegen <p>Stufe 2: Qualitative Kriterien eines Kreditinstituts</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktionärsstruktur, Rechtsstellung, Rechtsform, Mitgliedschaft in einem institutional protection scheme (IPS) oder anderem cooperative solidarity systems, Risikoprofil, Ausübung von Wertpapierdienstleistungen; nationale Behörden können weitere Aspekte berücksichtigen <p>Neben den Leitlinien der EBA zu Artikel 4 (1), die sich auf nationaler Ebene noch im Umsetzungsprozess befinden, wird der RTS zu einer harmonisierten Anwendung bezüglich der weit gefassten Kriterien und deren unterschiedlichen Interpretation führen. Für die Bewertung der quantitativen Kriterien kann auf die OSII-Indikatoren zurückgegriffen werden. Die Gewährung vereinfachter Anforderungen an die jeweiligen Institute bei Sanierungs- und Abwicklungsplänen durch zuständige nationale Behörden und Abwicklungsbehörden soll zudem transparenter werden.</p>			
msgGillardon Indicator				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	Marzipan		THINC	BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM

Titel	<u>Guidelines on ICT Risk Assessment under the Supervisory Review and Evaluation process (SREP)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	11. Mai 2017	Anwendung ab 01. Januar 2018
Thema	Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen des SREP		
Art, Status	Finale Leitlinien		
Adressatenkreis	Nationale Aufsichtsbehörden (implizit: alle Institute)		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Um die Kriterien zur Bewertung von Risiken aus Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Risiko) als Unterkategorie des operationalen Risikos im Rahmen des SREP zu ergänzen und weiter zu konkretisieren, hat die EBA diese Leitlinien veröffentlicht, die seitens der nationalen Aufsichtsbehörden in Verbindung mit den SREP-Leitlinien anzuwenden sind.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung des IKT-Risikos und der aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf Cyber-Kriminalität und Cyber-Terrorismus sowie auf die steigende Abhängigkeit von ausgelagerten IKT-Dienstleistungen und Drittanbieterprodukten im Bankensektor soll den Aufsichtsbehörden zusätzliche Guidance zur Beurteilung dieses Risikos zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Leitlinien sind dabei in drei Kernbereiche untergliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im ersten Abschnitt „Allgemeine Regelungen“ wird erläutert, wie die Bewertung des IKT-Risikos grundsätzlich zur ganzheitlichen SREP-Bewertung beiträgt. ■ Der zweite Abschnitt widmet sich der Bewertung der internen Governance der Institute und der Strategie in Bezug auf IKT-Risiken. Es soll insbesondere beurteilt werden, wie die interne Führung IKT-Risiken adressiert und ob ausreichende Kenntnis sowie Sensibilität auf Managementebene existieren. In Bezug auf die IKT-Strategie wird bewertet, wie diese mit der Geschäftsstrategie abgestimmt ist und welchen Einfluss sie auf das Geschäftsmodell hat. ■ Im dritten Teil der Leitlinien wird auf die Bewertung des IKT-Risikopotenzials und auf die Effektivität der internen Kontrollen für diese Risikoart eingegangen. <p>Vor dem Hintergrund, dass bereits ein Großteil der Institute die in den Leitlinien beschriebenen internen Maßnahmen und Verfahrensweisen etabliert hat, aber oftmals kein formalisiertes Rahmenwerk vorliegt, sind potenzielle Aufwandstreiber primär in der schriftlichen Fixierung des institutseigenen IKT-Rahmenwerks zu sehen. Außerdem werden IKT-Risiken zwar häufig im Risikomanagement berücksichtigt, jedoch häufig nicht im Rahmen der institutseigenen Bewertung in Relation zu Risikoappetit oder ICAAP beurteilt.</p> <p>¹ Nach Definition in den SREP-Leitlinien der EBA stellt das „Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)“ das bestehende oder künftige Risiko von Verlusten aufgrund der Unzweckmäßigkeit oder des Versagens der Hard- und Software technischer Infrastrukturen, welche die Verfügbarkeit, Integrität, Zugänglichkeit und Sicherheit dieser Infrastrukturen oder von Daten beeinträchtigen können, dar.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Draft recommendations on outsourcing to cloud service providers under Article 16 of Regulation (EU) No 1093/2010</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	17 Mai 2017	-
Thema	Empfehlungen der EBA bei Outsourcing an Clouddienstanbieter		
Art, Status	Konsultationspapier		
Adressatenkreis	Aufsichtsbehörden/ Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat sich dem Thema Outsourcing an Clouddienstanbieter angenommen und erweitert damit die allgemeinen CEBS Leitlinien aus dem Jahr 2006 bezüglich Outsourcing. Hintergrund dafür ist, dass immer mehr Institute Clouddienstanbieter in Anspruch nehmen.</p> <p>Die Empfehlungen des Konsultationspapiers geben zum einen eine Anleitung, ob Institute ein Outsourcing in die Cloud über einen Clouddienstanbieter an die zuständigen Behörden melden müssen.</p> <p>Zum anderen wird den Instituten mit den Empfehlungen eine Anleitung zu Datensicherheit und Nutzung von Datensystemen sowie Umgang von Daten und Datensystemen bei Outsourcing in die Cloud über einen Clouddienstanbieter gegeben. Den Instituten wird in diesem Zusammenhang empfohlen ein Risikokontrollsystem zu implementieren als auch solche Maßnahmen wie die Verwendung von Verschlüsselungstechnologien für aktive und inaktive Daten zu etablieren.</p> <p>Inhalt des Konsultationspapiers ist auch eine Anleitung bei sog. „Weiterverlagerung“, bei denen sich Clouddienstanbieter weiteren Subunternehmen bedienen. Damit verbundene Risiken für das outsourcende Institut sollen damit ausgeschlossen werden.</p> <p>Im Hinblick auf Daten- und Systemrisiken, Geheimhaltung von Daten, Rechtsrisiken und Reputationsschäden sowie Informationsaustausch wird künftig ein regulatorischer Rahmen zwischen den Beteiligten auslagerndes Institut, dem Clouddienstanbieter, Subunternehmen und der zuständigen Behörde bestehen. Dabei wird der Proportionalitätsgrundsatz berücksichtigt, so dass die Empfehlungen des Konsultationspapiers in einem angemessenen Verhältnis für das jeweilige Institut anzuwenden sind. Unsicherheiten bezüglich des Outsourcing an Clouddienstanbieter soll entgegengewirkt werden und der regulatorische Rahmen soll einen Mehrwert für Rechtssicherheit darstellen.</p>		

msgGillardon Indicator					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>RTS on valuation for the purposes of resolution and on valuation to determine difference in treatment following resolution under Directive 2014/59/EU (BRRD) on recovery and resolution of credit institutions and investment firms</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	23. Mai 2017	-
Thema	Bewertung von Instituten bei der Abwicklung		
Art, Status	Finaler Entwurf		
Adressatenkreis	Abwicklungsbehörden/ Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat einen finalen Entwurf technischer Standards (RTS) für die Abwicklungsbehörden zur Konkretisierung der Bewertung von Instituten zu Abwicklungszwecken herausgegeben. Hintergrund hierzu ist, dass bei der Bewertung in einem Sanierungs- oder Abwicklungsszenario nach der BRRD verschiedene Zeitpunkte (vor und nach Abwicklung) und Perspektiven (Anteilseigner und Gläubiger) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Für die Bewertung der Feststellung, ob die Abwicklungsvoraussetzungen oder die Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten vorliegen, werden in dem RTS von der EBA Standards für eine einheitliche Anwendung in den EU- Mitgliedstaaten umgesetzt. Dabei hat die EBA folgende Szenarien bzw. Bewertungskriterien festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung 1: Prüfung der Voraussetzungen für eine Abwicklung unter Berücksichtigung von Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften anhand einer unabhängigen und kritischen Einschätzung ▪ Bewertung 2: Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes des Institutes ▪ Bewertung 3: Schutz Anteilseigner und Gläubiger (Gone-Concern Ansatz) anhand eines hypothetischen Vergleichs der Folgen für einen Gläubiger bei einer Insolvenz <p>Mit der Festlegung eines Bewertungsmaßstabes für eine einheitliche Beurteilung unterschiedlicher Faktoren bei der Abwicklung von Instituten wird den Abwicklungsbehörden ein Maßstab hierzu an die Hand gegeben. Damit sollen die Abwicklungsbehörden sicherstellen können, dass die Abwicklungsziele erreicht werden, wie der Schutz der Finanzstabilität, der Schutz von Steuergeldern und der Schutz von Einlagen bzw. Kundengeldern.</p> <p>Mit dem RTS wird eine Bewertungsmethodik geschaffen, welche die Voraussetzungen für eine Abwicklung oder eine Abschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten aufgrund einer umsichtigen Bewertung der Bilanzposten von Instituten beinhaltet. Damit soll eine effiziente und effektive Umsetzung der Abwicklungsbefugnisse und Abwicklungsinstrumente durch die Abwicklungsbehörden erfolgen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Guidelines on credit institutions' credit risk management practices and accounting for expected credit losses</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	12. Mai 2017	Ab 01. Januar 2018
Thema	Angemessene Aufbau- und Ablauforganisation zur Identifizierung, Bewertung und Behandlung von Kreditrisiken		
Art, Status	Finale Leitlinien		
Adressatenkreis	CRR-Kreditinstitute sowie nationale Aufsichtsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit diesen am 12 Mai 2017 veröffentlichten EBA Guidelines on credit institutions' credit risk management practices and accounting for expected credit losses wurden die Leitlinien bzw. 11 Principles des BCBS 350 (Dezember 2015) nahezu unverändert in Europäisches Recht übernommen.</p> <p>So, wie auch schon das BCBS, betont auch die EBA, dass man mit den 11 Principles nicht in den bestehenden Accounting-Framework eingreifen will, jedoch sicherstellen möchte, dass die Angemessenheit der aufsichtlichen Eigenmittel nicht durch unangemessene vorauslaufende Prozesse im Rechnungswesen verwässert wird.</p> <p>Principle 1- 8 (gerichtet an alle Institute)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verantwortungen der Führungskräfte • Modelle für erwartete Kreditverluste • Gruppierung von Einzelengagements • Höhe der Wertberichtigung • Validierung interner Risikomodelle • Bedeutung von Expertenschätzungen • Prozesse, Systeme, Anwendungen und Daten • Finanzberichterstattung <p>Principle 9 – 11 (gerichtet an Aufsicht)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung Kreditrisikomanagement • Beurteilung Methoden zur Bemessung von Kreditrisiken • Beurteilung Angemessene Eigenmittel <p>Richtlinien (gerichtet an IFRS-Anwender)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausfallereignisse im 12-Monats-Zeitraum • Wesentliche Verschlechterung des Kreditrisikos • Praktische Erwägungen <p>Über alle Prinzipien und Leitlinien hinweg betont die Aufsicht die hohe Bedeutung angemessener stringenter und aufeinander abgestimmter Prozesse und Kontrollen auf der einen Seite und eine angemessene schriftlich fixierte Ordnung auf der anderen Seite. Außerdem wird die Verantwortung des Managements zur Umsetzung und Einhaltung solcher Maßnahmen unterstrichen.</p> <p>Die an die Aufsicht gerichteten Principle 9 – 11 sehen auch vor, dass die Aufsicht bei ihrer Beurteilung zur Einhaltung der Principles 1 – 8 auch zusätzliche Eigenmittelaufschläge in Erwägung ziehen sollte, wenn dies erforderlich sein mag.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Capital Markets

Titel	<u>Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) No 648/2012 (EMIR)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EU COM	04. Mai 2017	Konsultationsphase bis 18. Juli 2017
Thema	Überarbeitung EMIR (European Market Infrastructure Regulation)		
Art, Status	Vorschläge zur Überarbeitung , Konsultation		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit dem Ziel, die Vorschriften für Derivate zu vereinfachen und effizienter zu machen, hat die EU-Kommission im Rahmen des „Regulatory Fitness and Performance“ –Programms (REFIT) Vorschläge zur Überarbeitung der EMIR vorgelegt. Sie betreffen insbesondere die Meldepflicht, finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien und Pensionsfonds.</p> <p>Änderungen zur Meldepflicht: An Börsen gehandelte Derivatekontrakte sollen künftig nicht mehr von allen Vertragsparteien, sondern nur noch durch die Zentralen Gegenparteien gemeldet werden. Sind eine kleine nichtfinanzielle Gegenpartei (gem. Art. 10 Abs. 3 EMIR) und eine finanzielle Gegenpartei an einem Kontrakt beteiligt, so soll künftig nur noch die finanzielle Gegenpartei melden, auch für die nichtfinanzielle Gegenpartei. Gruppeninterne Geschäfte, an denen eine nichtfinanzielle Gegenpartei beteiligt ist, will die EU-Kommission von der Meldepflicht befreien. Auch soll die Meldepflicht für historische Transaktionen entfallen.</p> <p>Für nichtfinanzielle Gegenparteien soll das Überschreiten der Clearingschwelle nur noch zu einer Clearingpflicht in der Anlageklasse führen, aber nicht mehr für alle Anlageklassen. Ob der Schwellenwert überschritten ist, soll dann nicht mehr laufend, sondern nur noch einmal jährlich berechnet werden. Für finanzielle Gegenparteien will die EU-Kommission auch für OTC-Derivate eine Clearingschwelle einführen, unter der sie nicht zum Clearing der OTC-Derivate verpflichtet sind. Das sog. Frontloading von Geschäften, also die nachträgliche Clearingpflicht für Kontrakte, die nach Inkrafttreten der EMIR aber vor dem Start der Clearingpflicht abgeschlossen wurden, soll entfallen.</p> <p>Für Pensionsfonds soll die Clearingpflicht für weitere drei Jahre ausgesetzt werden, da sie nach wie vor Schwierigkeiten hätten, die notwendigen Barsicherheiten vorzuhalten. Während dieser Zeit sollen Pensionsfonds, Zentrale Gegenparteien und Vertragspartner an einer Lösung arbeiten, die der besonderen Situation der Pensionsfonds Rechnung trägt.</p> <p>Darüber hinaus will die EU-Kommission auch die Regeln zum internationalen Austausch von Daten anpassen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	Treasury	COM

Titel	<u>Diskussionsentwurf der BaFin - Verordnung zur Änderung der WpHG- Mitarbeiteranzeigeverordnung</u>			
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29. Mai 2017	03. Januar 2018	
Thema	Entwurf Verordnung zur Änderung der Mitarbeiteranzeigeverordnung			
Art, Status	Konsultationspapier			
Adressatenkreis	Wertpapierdienstleistungsunternehmen			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit den Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz ist auch eine Anpassung der WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (WpHGMAAnzV) geboten, die anstelle von § 34 d WpHG nunmehr auf § 87 WpHG beruht.</p> <p>Diese richtet sich an Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsmitarbeiter, Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung, Vertriebsbeauftragter oder Compliance-Beauftragter eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens.</p> <p>Für diese Mitarbeiter, die Kunden Informationen über Finanzinstrumente, strukturierte Einlagen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen erteilen, werden neue Anforderungen an deren Sachkunde gestellt. Insbesondere die fachlichen Voraussetzungen und praktische Erfahrung werden in einem neuen Absatz detailliert beschrieben. Exemplarisch für die fachlichen Voraussetzungen sei unter anderem auf die Funktionsweise des Finanzmarktes und Finanzinstrumenten, damit verbundene Auswirkungen auf Produkte und Kunden sowie Grundzüge der Bewertungsgrundsätze von Finanzinstrumenten hingewiesen.</p> <p>Eingefügt werden § 1a WpHGMAAnzV und § 1b WpHGMAAnzV hinsichtlich der Sachkunde von Vertriebsmitarbeitern und Mitarbeitern der Finanzportfolioverwaltung sowie § 2 WpHGMAAnzV für die Sachkunde des Vertriebsbeauftragten.</p> <p>Neben der Ergänzung der WpHG- Mitarbeiteranzeigeverordnung um die fachlichen Anforderungen an die Sachkunde und redaktionellen Änderungen, soll künftig auch eine kontinuierliche und regelmäßige Überprüfung der Sachkunde durchgeführt werden. Für Wertpapierdienstleistungsunternehmen bedeuten die Änderungen, dass diese sich weiterhin Nachweise über die Sachkunde von ihren Mitarbeitern erbringen lassen und diese ordnungsgemäß verwalten. Im Rahmen der Änderungen der WpHG- Mitarbeiteranzeigeverordnung werden gleichzeitig die Leitlinien zur Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen der ESMA aus dem März 2016 umgesetzt und eine kohärente und einheitliche Anwendung verfolgt für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen.</p>			
msgGillardon Indicator				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	Marzipan		THINC	BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM

Titel	<u>Diskussionsentwurf der BaFin- Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 89 des Wertpapierhandlungsgesetzes</u>				
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29. Mai 2017	-		
Thema	Verordnungsentwurf über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen				
Art, Status	Konsultationspapier				
Adressatenkreis	Wertpapierdienstleistungsunternehmen				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Prüfungsverordnung war entsprechend den Neuerungen die über durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz im WpHG vorgenommen wurden, anzupassen. Eine Anpassung war ebenfalls vor dem Hintergrund notwendig, dass sich viele Pflichten und deren Konkretisierung durch die Prüfungsverordnung nunmehr aus unmittelbar geltenden europäischen Verordnungen ergeben.</p> <p>Auch künftig werden mit der Prüfungsverordnung die Pflichten und Anforderungen an den Prüfer konkretisiert. Das Prüfungsprogramm wird in diesem Zuge erweitert. Neben dem Prüfbericht und dem bereits bekannten Fragebogen, soll der Fragebogen nun eine Beschreibung der identifizierten Mängel und der sonstigen prüfungsrelevanten Erkenntnisse zu der von der ESMA veröffentlichten Auslegung, z.B. in Form von Q&A beigefügt werden.</p> <p>Der Entwurf der Prüfungsverordnung berücksichtigt auch die im Rahmen der Prüfung die dazu von der ESMA vorgegebenen Vorschriften zu Prüfungshandlungen. Eine Erleichterung und Beschleunigung bei der Anwendung der Prüfungsverordnung wird durch die von der ESMA in diesem Zusammenhang bereits vorgenommene Auslegung erreicht. Die ESMA hat hierzu in ihren Q&A Stellung genommen und Fragen zu unterschiedlichen Punkten bereits beantwortet.</p> <p>Institute sollten sich zeitnah mit ihren Prüfungsteams zusammensetzen, um die Neuerungen im Rahmen der Abschlussprüfung angemessen einzuplanen.</p>				

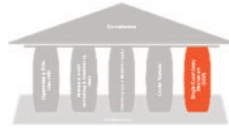
msgGillardon Indicator					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Draft Guidelines on the security measures for operational risk and security risk of payment services under PSD2</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	05. Mai 2017	Anwendung ab 13. Januar 2018
Thema	Operationelle Risiken und Sicherheitsrisiken in Zusammenhang mit Zahlungsdienstleistungen		
Art, Status	Konsultationspapier		
Adressatenkreis	Zahlungsdienstleister gemäß PSD2 sowie nationale Aufsichtsbehörden		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die am 12. Januar 2016 in Kraft getretene Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2) sieht u.a. vor, dass „Payment Service Provider“ (PSPs) geeignete Mitigationsmaßnahmen und Kontrollmechanismen implementieren, um mit operationellen Risiken und Sicherheitsrisiken in Verbindung mit den angebotenen Zahlungsdienstleistungen entsprechend umgehen zu können. Ziel dieses Konsultationspapiers ist nun, diese Anforderungen weiter zu konkretisieren. Dabei gliedert die Aufsicht in sieben Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Governance (umfasst die Implementierung eines adäquaten und effektiven Risikomanagements einschließlich eines internen Kontrollmodells und die entsprechende Einbeziehung ausgelagerter Zahlungsdienstleistungen) ■ Risikobewertung (Identifikation, Klassifikation und Risikobeurteilung von Funktionen, Prozessen und Assets) ■ Schutz (Sicherstellung von Daten- und Systemintegrität sowie von Vertraulichkeit, Implementierung „physischer Sicherheitsmaßnahmen“ und eines entsprechenden Zutrittskontrollsystems) ■ Erkennung (Laufende Überwachung und detektive Maßnahmen zur Erkennung möglicher Lecks oder potenzieller Sicherheitsbedrohungen) ■ Geschäftskontinuität (Implementierung eines geeigneten Geschäftskontinuitätsmanagements sowie Erstellung von Notfall- bzw. Geschäftskontinuitätsplänen, Entwicklung szenariobasierter Reaktions- und Rettungspläne) ■ Testing der Sicherheitsmaßnahmen (Implementierung eines Testing-Rahmenwerks zur Validierung der Stabilität und Effektivität der Sicherheitsmaßnahmen) ■ Situationsbewusstsein und ständige Weiterbildung ■ Nutzerbeziehungsmanagement <p>Insbesondere das Aufsetzen der entsprechenden Sicherheits-/ Berichtssysteme zwecks Überwachung und Analyse der bestehenden Prozesse sowie zur Antizipation möglicher Bedrohungen lässt auf Seiten der PSPs höheren einmaligen Implementierungsaufwand erwarten. Außerdem ist eine laufende Anpassung der Technologie sicherzustellen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	Marzipan		THINC	BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	<u>EBA Final Draft RTS and ITSs under PAD</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	05.Mai 2017	-
Thema	Entwurf EBA zur Festlegung standardisierten Formates für Zahlungskonten, Präsentation der Entgeltinformationen & Entgeltaufstellung mit gemeinsamem Symbol		
Art, Status	Finaler Entwurf		
Adressatenkreis	Alle Zahlungsdienstleister		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor dem Hintergrund der Payment Accounts Directive (PAD) hat die EBA einen technischen Standard für eine einheitliche Terminologie bei Dienstleistungen über Zahlungskonten entwickelt.</p> <p>Neben der einheitlichen Terminologie hat die EBA auch ein standardisiertes Format zur Präsentation von Entgeltinformationen und Entgeltaufstellungen festgelegt. Für die Umsetzung hat die EBA Vorlagen entwickelt, in welche die wichtigsten Informationen zu Gebühren (Fee information document = FID) und zur Abrechnung bei Zahlungskonten (Statement of fees = SoF) eingetragen werden. Die EBA hat dazu auch gemeinsame Symbole entworfen.</p> <p>Mit der Entwicklung eines RTS und ITSs verfolgt die EBA das Ziel mehr Transparenz für Verbraucher im Bereich der Zahlungskonten zu schaffen. Die Transparenz soll sich einerseits auf Gebühren von Zahlungskonten beziehen, andererseits auf weitere Informationen, die im Zusammenhang mit dem Zahlungskonto stehen. Durch die gewonnene Transparenz sollen die Angebote und der Service von Zahlungskonten bei den verschiedenen Zahlungsdienstleistern vergleichbar gemacht werden.</p> <p>Damit soll Verbrauchern der Zugang zu Zahlungskonten erleichtert werden. Verbrauchern soll außerdem die Möglichkeit gegeben werden, aufgrund der Vergleichbarkeit zu anderen Zahlungsdienstleistern auch über Ländergrenzen hinweg ihre Zahlungskonten zu wechseln.</p> <p>Zahlungsdienstleistern sollten die durch den RTS entworfene einheitliche Terminologie nutzen. Mit den ITSs sollten die Zahlungsdienstleister nunmehr die angepassten Formate der EBA für die Gebühreninformation (FID) und die Abrechnung (SoF) verwenden wie auch die von der EBA entworfenen Symbole.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Leitfaden zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit</u>			
Quelle, Datum, Frist	EZB		Mai 2017	Anwendung ab sofort
Thema	Beurteilung der Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen durch die Aufsicht			
Art, Status	Leitfaden			
Adressatenkreis	Aufsichtsorgane/ Alle Institute unter EZB Aufsicht			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Im Einzelnen werden die Grundsätze, Praktiken und Verfahren erläutert, welche die EZB bzw. nationale Aufsichtsbehörden (NCA) bei der Beurteilung der Eignung von Mitgliedern von Leitungsorganen von Instituten unter Aufsicht der EZB anwendet.</p> <p>Leitungsorgane im Sinne dieses Leitfadens sind alle Organe, die Leitungs- und Aufsichtsfunktionen übernehmen. Grundsätzlich obliegt die Auswahl und Ernennung von Mitgliedern von Leitungsorganen den beaufsichtigten Instituten. Die Beurteilung dieser obliegt der Aufsicht und die Institute müssen der EZB alle notwendigen Informationen dazu zur Verfügung stellen. Die EZB entscheidet unter Berücksichtigung des Einzelfalles und Verhältnismäßigkeit über die Zulassung/Ablehnung eines Mitglieds eines Leitungsorgans aufgrund seiner Eignung in einem festgelegten Verfahren. Das Verfahren endet durch einen formellen Beschluss der EZB.</p> <p>Die fünf Beurteilungskriterien zielen auf die fachliche Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erfahrung Darlegung von theoretischer Erfahrung im Bankgeschäft und praktischer Erfahrung in der vorherigen Position. ▪ Leumund ▪ Potentielle wesentliche Interessenkonflikte ▪ Zeitliche Verfügbarkeit Leitungsorgan sollte bei anderweitigen Mandaten ausreichend Zeit haben um inhaltlichen Anforderungen des Mandats gerecht zu werden ▪ Die kollektive Eignung soll zunächst von Unternehmen selbst anhand einer Eignungsmatrix beurteilt werden <p>Durch den Leitfaden erfolgt eine Präzisierung der Anforderungen an die Eignung von Mitgliedern eines Leitungsorgans. In diesem Zusammenhang zeigt sich die Anforderung an Mitglieder von Leitungsorganen hinsichtlich ihrer zeitlichen Verfügbarkeit bei Ausübung ihrer Tätigkeit. Bei der Beurteilung der Eignung kann die Aufsicht künftig zusätzlich zu Zwecken der Informationserhebung Interviews mit den betreffenden Mitgliedern von Leitungsorganen führen.</p>			
msgGillardon <small>Indicator</small>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	Marzipan		THINC	BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM
				COM

Titel	<u>Guidance on leveraged transactions</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	16. Mai 2017	Sechs Monate nach Veröffentlichung
Thema	Definition, Messung und Überwachung von Leveraged-Transaktionen		
Art, Status	Finale Leitlinien		
Adressatenkreis	Alle von der EZB beaufsichtigten signifikanten Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Vor dem Hintergrund des wiedererstarteten Engagements in Leveraged-Finance Transaktionen¹ und der Beobachtung, dass Institute untereinander teilweise signifikant in Bezug auf deren Ansätze zur Definition, Messung und Überwachung dieser Transaktionen abweichen, hat die EZB diese Leitlinien veröffentlicht, um ihre Erwartungen im Umgang mit diesen Geschäften zusammenzufassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im ersten Schritt wird der Begriff der „Leveraged-Transaktion“ definiert und die Geschäfte aufgeführt, welche von dieser Definition ausgenommen sind. ■ Es wird erwartet, dass Risikoappetit und Strategien in Verbindung mit Leveraged-Transaktionen klar festgelegt und adäquate Governance-Strukturen etabliert sind. Die Aufsicht legt dazu Minimumkriterien fest. ■ Jede neue Transaktion, Verlängerung oder wesentliche Modifikation eines bestehenden Geschäfts sollte einer gründlichen Due Diligence-Prüfung der ausgebenden Geschäftseinheit und einer kritischen Prüfung einer unabhängigen Risikofunktion unterzogen werden. Auch diesbezüglich werden zu erfüllende Minimumkriterien definiert. ■ Im Zuge eines fortlaufenden Überwachungsprozesses soll besonderer Wert auf die Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit des Schuldners gelegt werden und, ob das Geschäft/ der Schuldner Anzeichen finanzieller Schwierigkeiten zeigt oder ggfs. UTP-Kriterien („Unlikelihood to pay criteria“) als erfüllt anzusehen sind. Ein Stress-Testing Framework sollte ebenfalls etabliert werden. ■ Im Rahmen eines funktionierenden „Management Information Systems (MIS)“ ist die Führungsebene regelmäßig über Trends der Leveraged-Märkte zu informieren und mit Informationen über alle Leveraged-Transaktionen des Instituts zu versorgen. <p>Diese EZB-Leitlinien haben zwar keinen rechtlich bindenden Charakter, es ist jedoch anzunehmen, dass die Vorgaben im Rahmen des SREP Berücksichtigung finden. 18 Monate nach Veröffentlichung ist außerdem ein interner Revisionsbericht an das „Joint Supervisory Team“ zu übermitteln, der beschreibt, inwieweit die Erwartungen der Aufsicht Einzug in die Prozess- und Ablauforganisation der Institute erhalten haben.</p> <p>¹ “All types of loan or credit exposure, where the borrower’s post-financing level of leverage exceeds a Total Debt to EBITDA ratio of 4.0 times” and “all types of loan or credit exposures where the borrower is owned by one or more financial sponsors.”</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	Marzipan		THINC		BAIS
Bereiche	MeWe	ReWe	Int. Rev	RM	COM

Teil B – Ausgewählte EBA Q&A des Monats Mai

Titel	<u>Eigenkapital - Definition des Begriffes 'interne geschäftliche Zwecke'</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2983	08.11.2016	12.05.2017	CRR 179 (1)
Frage	Gemäß den technischen Regulierungsstandards 529/2014 (RTS) müssen Änderungen in den internen Modellen bei der Anwendung des IRBA den zuständigen Behörden angezeigt werden. In diesem Zusammenhang wird gefragt, ob es für den im Anhang 1 Teil 2 Abschnitt 2 Ziffer 6 verwendeten Begriff 'interne geschäftliche Zwecke' eine verbindliche Definition gibt.			
Antwort	Die Aufsicht verweist dafür auf Artikel 144 Absatz 1(b). Dort ist formuliert: 'Risikomanagement und Entscheidungsprozess, der Kreditbewilligung, der Allokation des internen Kapitals und der Unternehmensführung des Instituts'. Weiterhin bezieht sich die Aufsicht auf die in Artikel 76 CRD genannten Prozesse, die mit der Beteiligung des Leitungsorgans bei der Aufnahme, Verwaltung, Überwachung und Minderung der Kreditrisiken des Instituts verbunden sind.			

Titel	<u>Kreditrisiko - Verwendung selbstgeschätzter Umrechnungsfaktoren im Retailgeschäft</u>			
ID, Datum, Artikel	2015_2397	14.10.2015	05.05.2017	CRR 166
Frage	Gemäß Artikel 151 (7) CRR sollen für Retailforderungen selbst geschätzte Umrechnungsfaktoren verwendet werden. Es wird gefragt, für welche Produktarten das gilt.			
Antwort	Artikel 166 (10) gibt feste Umrechnungsfaktoren für solche Positionen vor, die nicht in den Absätzen 1 bis 8 des Artikels aufgeführt sind. Außerbilanzielle Positionen werden dabei in Absatz 8 (a)-(d) genannt. Die Aufsicht stellt klar, dass Retailpositionen in den Anwendungsbereich von Artikel 166 (8) gehören und somit für die dort genannten Geschäfte selbst geschätzte Umrechnungsfaktoren zu verwenden sind. Die Vorgaben aus Absatz 10 sind nachgelagert zu betrachten. Falls eine Position also sowohl in Absatz 8 aufgeführt ist, als auch in Anhang I CRR, auf den im Absatz 10 referenziert wird, fällt diese Position nicht in den Anwendungsbereich von Absatz 10.			

Titel	<u>Kreditrisiko - Ausfalldefinition für Retailgeschäfte</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2968	27.10.2016	12.05.2017	CRR 178
Frage	Anhand von Beispielen wird nach der Anwendungsebene der Ausfalldefinition für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft gefragt.			
Antwort	Grundsätzlich erfolgt gemäß Artikel 178 CRR die Anwendung der Ausfalldefinition im Retailbereich auf der Ebene einzelner Kreditfazilitäten. Weitere Vorgaben gibt es in der CRR nicht. Insbesondere werden keine Anforderungen an die Informationen gestellt, die ein Institut berücksichtigen muss, um die Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung (178 (1) CRR) festzustellen. Wird eine Ausfalldefinition auf Schuldner Ebene angewandt, tritt der Ausfall für alle Forderungen gegenüber diesem Schuldner gleichzeitig ein. IRB-Institute sollten darüber hinaus berücksichtigen, dass die Verwendung von Informationen mit Bezug auf die Unwahrscheinlichkeit der Rückzahlung einen Einfluss auf die Qualität der Risikoeinschätzung haben. Die Aufsicht verweist in diesem Zusammenhang auch auf die Leitlinien zur Anwendung der Ausfalldefinition gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (EBA/GL/2016/07).			

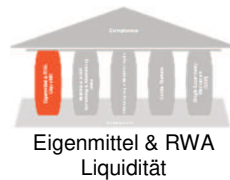
Titel	<u>Kreditrisiko - Bewertung von Immobiliensicherheiten</u>			
ID, Datum, Artikel	2017_3078	03.01.2017	12.05.2017	CRR 229
Frage	Es wird gefragt, unter welchen Umständen bei der Bewertung von Immobiliensicherheiten statistische Modelle verwendet und auf einen Gutachter verzichtet werden darf.			
Antwort	Die Aufsicht stellt klar, dass die Erlaubnis zur Verwendung statistischer Verfahren nach CRR Artikel 208 Absatz 3 letzter Unterabsatz die regelmäßige Neubewertung von Immobilien betrifft. Das schließt nicht die Bewertung vor der Kreditentscheidung ein. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Neubewertung, bei Vorliegen bestimmter Umstände gemäß Artikel 208 Absatz 3(b). Das gilt analog für Artikel 229 Absatz 1.			

Titel	<u>Marktpreisrisiko - Zusätzliche Bewertungsanpassungen bei Eigenmitteln</u>			
ID, Datum, Artikel	2016_2658	04.03.2016	25.05.2017	CRR 34
Frage	Es wird gefragt, ob bei den zusätzlichen Bewertungsanpassungen bei der Berechnung des Eigenkapitals steuerliche Effekte zu berücksichtigen sind, da in Artikel 8 (1) der Delegierten Verordnung EU 2016/101 (Regulierungsstandard für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14) explizit auf die Veränderung des Buchwertes von Eigenkapitalpositionen verwiesen wird.			
Antwort	Da die zusätzlichen Anpassungen nicht Bestandteil des Wertes der Rechnungslegung sind, auf deren Basis die Steuer ermittelt wird, sind keine steuerlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. Das gilt unabhängig von Artikel 8 (1) der oben genannten Delegierten Verordnung.			

Titel	<u>Marktpreisrisiko - Marktpreisrisiko für OGAs bei Anwendung der Transparenzmethode</u>			
ID, Datum, Artikel	2017_3099	17.01.2017	12.05.2017	CRR 350
Frage	Es wird vorgeschlagen, das Risikogewicht bei OGAs (Organismen für gemeinsame Anlagen), bei denen die Transparenzmethode angewandt wird, auf maximal 32% zu begrenzen, da diese Grenze gemäß Artikel 350 (3) CRR bei OGAs angesetzt wird, bei denen die Zusammensetzung nicht bekannt ist.			
Antwort	Die Aufsicht stellt klar, dass die Grenze von 32% nicht angesetzt werden darf, wenn die Transparenzmethode gemäß Artikel 350 (1) CRR angewendet wird.			

Titel	<u>LCR - Abflüsse aus Einlagen auf Treuhandkonten</u>			
ID, Datum, Artikel	2017_3129	26.01.2017	12.05.2017	DR LCR 27
Frage	Unter welchen Umständen können Einlagen auf Treuhandkonten mit einer reduzierten Abflussrate von 25% angesetzt werden?			
Antwort	Die Aufsicht stellt klar, dass Clearing-, Verwahr-, Gelddispositions- oder andere vergleichbare Dienstleistungen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1(a) (z.B. Treuhandkonten) dann mit einer Abflussrate von 25% angerechnet werden können, wenn die Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 4 erfüllt sind. Das heißt unter anderem, dass diese Einlagen mit erheblichen rechtlichen oder operativen Einschränkungen verbunden sein müssen, die erhebliche Abhebungen innerhalb von 30 Kalendertagen unwahrscheinlich machen.			

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats April



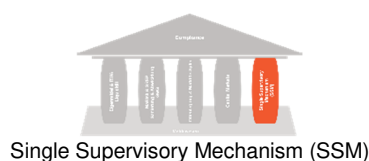
EBA updates on monitoring of CET1 instruments	EBA
Opinion of the European Banking Authority on own funds in the context of the CRR review	EBA
Consultation Paper on the scope of the draft Guidelines on Connected Clients under Article 4 (1) (39) of Regulation (EU) No 575/2013	EBA



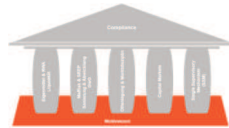
Rundschreiben 5/2017 (GW) - Angemessene geschäftsbezogene Sicherungssysteme im Sinne des § 25h Abs. 1 Satz 1 KWG	BaFin
Draft Joint Regulatory Technical Standards on the measures credit institutions and financial institutions shall take to mitigate the risk of money laundering and terrorist financing where a third country's law does not permit the application of group-wide policies and procedures	EBA



FinTech credit: Market structure, business models and financial stability implications	BIS
Central bank Governors welcome global code of conduct for currency markets	BIS
Zentralbanken des ESZB begrüßen Veröffentlichung des Internationalen Verhaltenskodex für den Devisenhandel	ESZB



Opinion of the European Banking Authority on the public consultation on the operation of the European Supervisory Authorities	EBA
EBA announces details of its 2017 EU-wide transparency exercise	EBA



Meldewesen

Rückmeldung der Groß- und Millionenkredite : Spezielles Schema	BuBa
Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank - Version 1.0 / Technisches Meldeschema AnaCredit Version 1.0 / Code List	BuBa

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 172 6036956
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656

Link zur Anmeldung für den Regulatory Newsletter:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.